

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/6 (Angelegenheiten
Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive
Substanzen, Österreichische
Sucht(präventions)strategie)

Ergeht an

- alle Landessanitätsdirektionen
- alle Suchtkoordinatorinnen und -koordinatoren
der Bundesländer
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Österreichische Ärztekammer

Mag. Raphael Bayer
Sachbearbeiter

raphael.bayer@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644422
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an
suchtmittel@gesundheitsministerium.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.435.526

Suchtgiftverschreibungen ab 1. Juli 2023; Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz wie folgt zu informieren:

1. Verschreibung außerhalb der Opioid-Substitutionsbehandlung (z.B. Schmerzbehandlung) ab 1. Juli 2023

Mit der Novelle zur Suchtgiftverordnung (SV), BGBl. II Nr. 23/2023 vom 27. Jänner 2023,
wurden die suchtmittelrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die
Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel außerhalb der Opioid-
Substitutionsbehandlung ab 1. Juli 2023 auch über den digitalen „e-Rezept“-Prozess
möglich ist. Um einerseits eine Sensibilisierung im Umgang mit suchtgifthaltigen
Arzneimitteln zu erreichen und andererseits Auswertungen für wissenschaftliche bzw.
statistische Zwecke zu ermöglichen, sind Verschreibungen suchtgifthaltiger Arzneimittel
auch im e-Rezept als „Suchtgiftverschreibung“ zu kennzeichnen. Ein solches Kennzeichen
wird im „e-Rezept“-System bereitgestellt und ist von der verschreibenden Ärztin bzw. dem
verschreibenden Arzt bei Erstellung eines Suchtgiftrezepts zu setzen. Suchtgifthaltige
Arzneimittel können somit wie andere Arzneimittel über „e-Rezept“ verschrieben werden.
Die im „e-Rezept“-System implementierten Sicherheitsvorkehrungen erfüllen den Zweck
der Suchtgiftvignette. So erhält jedes Rezept einen eindeutigen „e-Rezept“-Code, der

sowohl die „e-Rezept“-ID (12-stellig und alphanummerisch) als auch die „eMed“-ID (für e-Medikation in ELGA) enthält und nur ein einziges Mal eingelöst werden kann.

Sofern ein Suchtgiftrezept in Papierform ausgestellt wird (z.B. Privatrezept), muss weiterhin eine Suchtgiftvignette aufgeklebt werden, um den geltenden Erfordernissen der SV zu entsprechen. Die Übermittlung derartiger Rezepte per E-Mail, wie es bisher durch § 27 Abs. 19 Gesundheitstelematikgesetz 2012, ermöglicht wurde, ist ab dem 1. Juli 2023 nicht mehr zulässig.

2. Verschreibung im Rahmen der Opioid-Substitutionsbehandlung (OST) ab 1. Juli 2023

Suchtgiftverschreibungen im Rahmen der OST sind – aufgrund des komplexeren Prozesses – vom „e-Rezept“-System (noch) nicht umfasst, die Verschreibung erfolgt weiterhin auf den hierfür vorgesehenen Formularen für die Opioid-Substitutionsverschreibung unter Verwendung der jedenfalls aufzuklebenden Suchtgiftvignette.

Eine vollständige Digitalisierung auch dieses Prozesses ist in Aussicht genommen, bedarf jedoch weiterer Abstimmung und wird derzeit erarbeitet.

Der Nationalrat hat nun in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 eine Novelle zum Suchtmittelgesetz (SMG) mit der Zielsetzung beschlossen, das derzeit gut funktionierende und mit allen involvierten Stellen (behandelnde Ärztin/behandelnder Arzt, Amtsärztin/Amtsarzt, Apothekerin/Apotheker) abgestimmte System im Bereich der OST, bis zur technischen Verfügbarkeit eines elektronischen Prozesses (digitalen Verschreibungsprozesses), weiterhin zu ermöglichen.

Insbesondere bezieht sich die SMG-Novelle auf die mit dem bisherigen § 8a Abs. 1c SMG der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt eröffnete Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Substitutions-Dauerverschreibung mit dem Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ auszustellen.

Diese sich in der COVID-19-Pandemie bewährte Ausnahmeregelung, mit dem Ziel, u. a. die Amtsärztin/den Amtsarzt zu entlasten, tritt nämlich mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

Da in näherer Zukunft nicht mit einer Entspannung im Bereich des Amtsärztinnen-/Amtsärztemangels zu rechnen ist und um eine möglichst Patientinnen-/Patientenfreundliche Übergangslösung bis zur Umstellung auf einen digitalen Verschreibungsprozess im Bereich der Opioid-Substitutionstherapie zu schaffen, wird durch die in Rede stehende SMG-Novelle die Beibehaltung der mit dem geltenden § 8a Abs. 1c SMG geschaffenen Handlungsoption unter der Voraussetzung ermöglicht, dass der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt (wie bisher)

- kein Hinweis auf eine Mehrfachbehandlung der Patientin/des Patienten mit Substitutionsmitteln und
- keine Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde vorliegt, wonach die Entlastung des amtsärztlichen Dienstes zur Sicherstellung der Opioid-Substitution nicht mehr erforderlich ist, vorliegt.

Teilt daher die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt mit, dass eine Entlastung des amtsärztlichen Dienstes zur Sicherstellung der Opioid-Substitution nicht mehr erforderlich ist, so sind keine Dauerverschreibungen mit dem Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ mehr auszustellen. Eine solche Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde kann formlos erfolgen, ist jedoch sowohl durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt, als auch durch die Amtsärztin/den Amtsarzt entsprechend zu dokumentieren. Aufgrund der Vidierungspflicht des § 8a Abs. 1a SMG ist diesfalls jede Dauerverschreibung vor Abgabe des Substitutionsmittels in der Apotheke durch den amtsärztlichen Dienst zu vidieren. Die bereits in der Apotheke aufliegenden Dauerverschreibungen (mit dem Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“) verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit und müssen auch nicht nachträglich vidiert werden. Auf eine möglichst einheitliche Vollziehung dieser Bestimmung innerhalb eines Bundeslandes ist Bedacht zu nehmen. Es ergeht daher in diesem Zusammenhang das dringende Ersuchen an die Landessanitätsdirektionen, für eine bundeslandweit diesbezüglich koordinierte Vorgangsweise Sorge zu tragen, um eine einfache und unbürokratische Durchführung der OST zu begünstigen.

Um eine rasche Übermittlung der Substitutionsverschreibung an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde sowie die Apotheke weiterhin gewährleisten zu können, wird mit dieser SMG-Novelle überdies eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Verschreibungen im Rahmen der OST per E-Mail ab 1. Juli 2023 im SMG geschaffen. Die entsprechende Bestimmung im Gesundheitstelematikgesetz 2012 für

eine solche Übermittlungsmöglichkeit tritt nämlich mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft (siehe oben unter Punkt 1).

Die Erlassung flankierender Bestimmungen zu dieser SMG-Novelle (insbesondere betr. die – wie bisher bestehende, aber ebenfalls bis einschließlich 30. Juni 2023 befristete – Verpflichtung zur Übermittlung von Dauerverschreibungen mit dem Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ innerhalb von längstens drei Werktagen an die Gesundheitsbehörde zur nachgängigen Kontrolle) ist im Rahmen einer Novelle zur Suchtgiftverordnung (SV) in Aussicht genommen, deren Kundmachung in zeitlicher Abstimmung mit der in Rede stehenden SMG-Novelle erfolgen soll.

Sowohl für die SMG-Novelle als auch die SV-Novelle ist ein Inkrafttreten am 1. Juli 2023 vorgesehen. Sollte deren Kundmachung erst in den ersten Julitagen erfolgen, so treten sie jedenfalls rückwirkend in Kraft. Die obenstehend ausgeführten Bestimmungen betreffend die Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel im Rahmen der OST sind als Übergangsregelungen bis zur technischen Verfügbarkeit eines digitalen Verschreibungsprozesses zu verstehen und treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 22. Juni 2023

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Pietsch